VGH München, Beschluss v. 30.07.2021 – 20 N 20.925

Titel:

Einstellung des Normenkontrollverfahrens aufgrund übereinstimmenden Erledigungserklärungen

Normenkette:

VwGO § 92 Abs. 3, § 161 Abs. 2

Leitsatz:

Sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen, entspricht es billigem Ermessen, die Verfahrenskosten hälftig zu teilen. (Rn. 2) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Normenkontrollverfahren, Einstellung, Erledigungserklärung

Tenor

I. Das Verfahren wird eingestellt.

II. Die Beteiligten tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

III. Der Streitwert wird auf 10.000,- Euro festgesetzt.

Gründe

1
Das Normenkontrollverfahren ist aufgrund der von den Beteiligten abgegebenen übereinstimmenden Erledigungserklärungen beendet; dies ist analog § 92 Abs. 3 VwGO durch deklaratorischen Beschluss des Gerichts festzustellen. Zugleich ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

2
Billigem Ermessen entspricht es hier, die angefallenen Verfahrenskosten hälftig zu teilen, weil die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen waren.

3
Der Streitwert ergibt sich aus § 52 Abs. 1 GKG.